

Vereinssatzung

“CAARNE – Argentinisches Zentrum in Nord-Ost-Deutschland e.V.“

„ CAARNE – Centro Argentino en Alemania - Región NorEste e.V.”

§ 1 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, des länderübergreifenden Erfahrungsaustauschs, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; insbesondere die kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen Argentinern, sowie zwischen Argentinern und Deutschen zu fördern und die Kontakte und die guten Beziehungen zwischen dem deutschen und dem argentinischen Volk zu erhalten und zu erweitern.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und jeder mögliche Überschuss dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Zusammenkünften
- b) kulturelle Veranstaltungen
- c) Veröffentlichungen
- d) Förderung der Folklore und Kunst aller Art
- e) Organisation von Wohltätigkeitsveranstaltungen
- f) oder auch sportliche Veranstaltungen.

Mit diesen Maßnahmen sollen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Argentinien im Sinne der Völkerverständigung vertieft werden. Dies auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

5) Um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Argentinien im Sinne der Völkerverständigung und die sozialen Beziehungen zwischen Argentinern und Deutschen zu vertiefen, unterstützt der Verein, wann immer möglich, Migranten zwischen Deutschland und Argentinien, insbesondere auch bei der Integration in die Gesellschaft und das neue soziale Umfeld in Deutschland.

(6) Um die Kontakte und die guten Beziehungen zwischen dem deutschen und dem argentinischen Volk zu erhalten und zu erweitern, unterstützt der Verein Hilfsprojekte von sozialen Einrichtungen in Argentinien, die der gesellschaftlichen Entwicklung dienen. Dieses wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Der Verein wird dabei durch Kontaktpflege zwischen Spendern und Empfängern zu direkten Beziehungen zwischen den Menschen in Deutschland und Argentinien beitragen. Sein Ziel ist es, Interesse und Verständnis für die Sorgen und Probleme der Menschen zu fördern, die gegenseitige Verantwortung der beiden Völker füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen. Bezüglich der Förderung der Entwicklungshilfe ist der Verein als Förderverein iSv § 58 Nr. 1 AO tätig.

7) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke wird der Verein in der Bundesrepublik Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen. Um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung des Vereins gegenüber der Steuerverwaltung nachweisen zu können, erfolgt die Weiterleitung der Mittel mit der Maßgabe, regelmäßig, detailliert und projektbezogen Rechenschaftsberichte über die vom Verein erhaltenen Mittel abzugeben. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten, dass mit diesen Mitteln nicht ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Projektpartner der Aufforderung zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung weiterer Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwenden darf.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen:

“CAARNE – Argentinisches Zentrum in Nord-Ost-Deutschland e.V.“

(„ CAARNE – Centro Argentino en Alemania - Región NorEste e.V.“)

2) Sitz des Vereins ist Berlin.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren können Mitglied werden, wenn deren Erziehungsberechtigten zustimmen und für sie deren Beitragspflicht übernehmen.

2) Mitglieder können auch Juristische Personen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine oder Unternehmen deutscher, ausländischer oder internationaler Rechtsformen aller Art werden, die bereit sind, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung kann der Antragsteller bei der Hauptversammlung Berufung einlegen, die darüber endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4) Durch Entscheidung des Vorstandes können Personen, die besondere Verdienste für den Verein erworben haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann;

b) durch Tod;

c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug bleibt.

d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt. In diesen Fällen ist vor dem Ausschlussbeschluss dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. diesen gleich gestellten Einrichtungen, Institutionen etc.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Ausschüssen und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Zwecke des Vereins nach allen ihren Möglichkeiten zu fördern
 - b) sich der Erhaltung aller Elemente des gemeinsamen Besitzes des Vereins zu befleißigen
 - c) die Satzung und die Ordnung des Vereins anzuerkennen
 - d) regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 Jahresbeiträge

- 1) Die Kosten des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt. Der Vorstand schlägt die Mitgliedsbeiträge und eine Beitragsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt und auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht werden müssen.
- 2) Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedsbeiträgen:
 - a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b) Familien und Eheleute bzw. Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, einschließlich deren minderjährigen Kinder (Kriterium: Kindergeldempfänger). Werden die Kinder volljährig (18 Jahre), so müssen sie einen eigenen Aufnahmeantrag stellen und einen eigenen Mitgliedsbeitrag bezahlen, sonst verlieren sie ihre Mitgliedschaft.
 - c) Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - c) Junge Erwachsene: Natürliche Personen ab dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre)

und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.

d) Ehrenmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

e) Juristische Personen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine oder Unternehmen deutscher, ausländischer oder internationaler Rechtsformen aller Art.

3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Aufforderung bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Für die Zahlung der Beiträge muss das Mitglied dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilen.

4) Der Vorstand ist befugt, auf Antrag und Nachweis Mitglieder, die Sozialhilfe empfangen, bzw. Jugendliche Mitglieder, die studieren oder in einer Berufsausbildung ohne Verdienst stehen oder kein eigenes Einkommen haben, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien. Die Beitragsbefreiung wird für ein Kalenderjahr gewährt und kann auf erneuten Antrag erneut gewährt werden

§ 7 Organe des Vereins; Veröffentlichungen

1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

2) Einladungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben per email und auf der Internetseite des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Ersten Stellvertretenden Präsidenten
- dem Zweiten Stellvertretenden Präsidenten
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und die beiden Stellvertretenden Präsidenten sollten je möglichst in einem anderen der drei Bundesländer Berlin, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern wohnen.

2) Der Präsident und die Stellvertretenden Präsidenten sollen die spanische und deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB liegt bei zwei Mitgliedern des Vorstands (Außenverhältnis). Der Präsident und der Erste Stellvertretende Präsident, oder bei Verhinderung einer der beiden, ergänzend der Zweite Stellvertretende Präsident sind ermächtigt, Satzungsregelungen zu ändern, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die andernfalls eine Eintragung des Vereins und/oder seine Anerkennung als gemeinnützig verhindern würden.

4) Bei der Vertretung sollte möglichst immer zumindest einer der Handelnden der Präsident oder einer seiner Stellvertreter sein. Ist die Einhaltung von Satz 1 ausnahmsweise nicht möglich, sind der Präsident und seine Stellvertretender umgehend im Nachhinein zu unterrichten. Diese Regelungen des Innenverhältnisses stellen keine Beschränkung im Außenverhältnis gem. Absatz 3 dar.

5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden. Gleiches gilt, wenn der Vorstand aus sonstigen Gründen nicht oder noch nicht aus 7 Mitgliedern besteht. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsident zu wählen hat.

6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ebenfalls obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

7) Der Präsident und in dessen Abwesenheit der Erste Stellvertretende und bei dessen Abwesenheit der Zweite Stellvertretende Präsident haben die Aufgabe, den Verein im Rahmen der Absätze 3 und 4 zu vertreten, zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und diesen vorzusitzen. Sie unterzeichnen die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, genehmigen Ausgaben die von Vorstandsmitgliedern getätigt werden, und achten darauf, dass das Vereinsvermögen satzungsgemäß eingesetzt wird.

8) Ein hierfür zu wählendes Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Archivierung der entsprechenden Dokumente.

9) Ein hierfür zu wählendes Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt Buch über Ein- und Ausgaben. Es vertritt den Verein in allen steuerlichen Angelegenheiten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Erledigung der Buchhaltung und steuerlicher Aufgaben können auf Beschluss des Vorstands Externe (z.B. Steuerberater) hinzugezogen werden. Für Zahlungen bis zu 500 Euro kann der Vorstand einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsmacht und Kontovollmacht erteilt werden. Für Zahlungen die 500 € überschreiten, gilt Absatz 3 entsprechend.

10) Um Rechtshandlungen durchzuführen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 3.000,00 für den Einzelfall verpflichten, oder um Verpflichtungen mit Wiederholungscharakter einzugehen, die in Summe o.g. Betrag überschreiten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei der Weitergabe von Spendenmitteln, die zweckgebunden und unmissverständlich für explizite Projekte gestiftet wurden, gilt diese Grenze nicht.

11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in den Sitzungen, die vom Präsident einberufen werden oder, falls dieser verhindert ist, vom dem Ersten Stellvertretenden und bei dessen Verhinderung dem Zweiten Stellvertretenden Präsidenten. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen können auch per Telefon oder über das Internet gehalten werden, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde und hiermit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, können einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht geben, um entsprechend seinen Anweisungen abzustimmen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, muss der Vorsitzende oder der Erste Stellvertretende oder bei dessen Verhinderung der Zweite Stellvertretende Präsident innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, berechtigt, Entscheidungen zu treffen. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf diese Form der Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Ersten Stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Stellvertretenden Präsidenten. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Ersten Stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Stellvertretenden Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses muss enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse.

12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben und Abteilungen bilden, auf die die Aufgaben und Arbeiten des Vorstandes verteilt werden. Der Vorstand kann zudem Ausschüsse bestellen, die ihn in seinen diversen Funktionen unterstützen und beraten. Die Abteilungen und Ausschüsse bestehen aus einem, vorzugsweise aus mehreren Mitgliedern. Für jede Abteilung oder Ausschuss wird ein Vorstandsmitglied und ein Vertreter, das auch einfaches Vereinsmitglied sein kann, designiert, welche für die Aktivitäten der Abteilung oder des Ausschusses verantwortlich zeichnen und im Vorstand über die Ausschussarbeit berichten.

13) Der Vorstand ist befugt, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu benennen. Diese Ernennung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu ratifizieren.

14) Sollte ein Vorstandsmitglied an drei Vorstandssitzungen unentschuldigt fehlen, kann der Vorsitzende eine Verwarnung aussprechen. Sollte der Betroffene an weiteren zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, ist dies als Rücktritt zu werten.

15) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen bis zu 500 Euro im Einzelfall, die bei der Tätigkeit für die Vorstandsarbeit anfallen, werden auf Nachweis erstattet, soweit dies durch Vorstandsbeschluss entschieden wird. Darüber hinausgehende Auslagen werden nur erstattet, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Vorstand ist ermächtigt, Vorstandsmitglieder z.B. bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen Unfälle im Ehrenamt zu versichern.

§9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinsam die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ersten Stellvertretenden und bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Stellvertretenden Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor durch Benachrichtigung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben per email und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts der zurückliegenden Periode durch den Präsidenten und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden, und über eingegangene Anträge

e) Gegebenenfalls Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

g) Änderung der Vereinssatzung oder Vereinsauflösung

3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung

beim Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

4) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden. Für die übrigen Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienen erforderlich. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Einem anwesenden Mitglied können nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Präsident:

Herr Miguel Arndt,

Erster Stellvertretender Präsidenten:

Herr Damian Gutierrez,

Zweiter Stellvertretender Präsidenten:

Herr Cesar Chamorro,

Weitere Vorstandsmitglieder:

Frau Heidi Schumacher,

Herr Manfred Brand

Stand: 14.12.2016